

Markus Gierok*

Aktuelle strafrechtliche Entscheidungen des EuGH – Teil II

Der vorliegende Beitrag setzt den in IWRZ 2023, 3 begonnenen Überblick zu den jüngeren strafrechtlichen Entscheidungen des EuGH fort und knüpft zunächst an die Entscheidungen zum Verfahrensrecht an, bevor abschließend Entscheidungen aus dem Bereich des Rechtshilfeverkehrs dargestellt werden.

I. Fortsetzung: Entscheidungen zum Verfahrensrecht

1. EuGH Urt. v. 20.9.2022 – C-793/19, C-794/19, GRUR-RS 2022, 24116: Zur allgemeinen Vorratsdatenspeicherung zur Kriminalitätsbekämpfung

Nachdem der EuGH¹ bereits im April 2022 im Kontext eines irischen Strafverfahrens die Voraussetzungen für die Vorratsdatenspeicherung konkretisiert hatte, urteilte er im September 2022 zur (anlasslosen) Speicherung von Kundendaten durch Internetprovider und Telekommunikationsanbieter, die den Zugriff von Behörden ermöglichen sollte. Konkret ging es um die Diensteanbietern durch § 113 a Abs. 1 iVm § 113 b TKG auferlegte – allgemeine und unterschiedslose – Pflicht, Verkehrs- und Standortdaten betreffend die Telekommunikation ihrer Kunden für mehrere Wochen auf Vorrat zu speichern. Die zahlreichen Fragen, die das BVerwG dem EuGH vorlegte, fasste dieser wie folgt zusammen: Ist Art. 15 Abs. 1 RL 2002/58² im Licht der Art. 6 bis 8, 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 GRCh und des Art. 4 Abs. 2 EUV dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – die Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste für die in Art. 15 Abs. 1 RL 2002/58 aufgeführten Zwecke, insbesondere zur Verfolgung schwerer Straftaten oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die nationale Sicherheit, zu einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung eines Großteils der Verkehrs- und Standortdaten der Endnutzer dieser Dienste verpflichtet und eine Speicherungsfrist von mehreren Wochen sowie Regeln vorsieht, die einen wirksamen Schutz der auf Vorrat gespeicherten Daten vor Missbrauchsrisiken sowie vor jedem unberechtigten Zugang gewährleisten sollen?

Die bejahende Antwort des Gerichtshofs auf diese Frage wurde – insbesondere nach dem nur fünf Monate vorher ergangenen Urteil zum irischen Verfahren – überwiegend als wenig überraschend aufgenommen.³ Die mit einer solchen Vorratsdatenspeicherung verbundenen gravierenden Beschränkungen der Grundrechte aus Art. 7, 8 und 11 GRCh sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wobei an die Rechtfertigung strenge Anforderungen gestellt werden. So können Grundrechtsbeschränkungen durch die Vorratsdatenspeicherung lediglich gerechtfertigt sein,

- wenn sich der betreffende Mitgliedstaat einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernstesten Bedrohung für die nationale Sicherheit gegenübersteht, sofern diese Anordnung Gegenstand einer wirksamen, zur Prüfung des Vorliegens einer solchen Situation sowie der Beachtung der vorzusehenden Bedingungen und Garantien dienenden Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle sein kann, deren Entscheidung bindend ist, und sofern die Anordnung nur für einen auf das absolut Notwendige begrenzten, aber im Fall des Fortbestands der Bedrohung verlängerbaren Zeitraum ergeht;
- zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien anhand von Kategorien betroffener Personen oder mittels eines geografischen Kriteriums für einen auf das absolut Notwendige begrenzten, aber verlängerbaren Zeitraum eine gezielte Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen;
- zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind, vorsehen;
- zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung der Kriminalität und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der die Identität der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel betreffenden Daten vorsehen;
- es zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und, a fortiori, zum Schutz der nationalen Sicherheit gestatten, den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste mittels einer Entscheidung der zuständigen Behörde, die einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unterliegt, aufzugeben, während eines festgelegten Zeitraums die ihnen zur Verfügung stehenden Verkehrs- und Standortdaten umgehend zu sichern.

Der EuGH hat den Mitgliedstaaten damit aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Vorratsdatenspeicherung

* Dr. Markus Gierok ist Rechtsanwalt bei Tsambikakis und Partner Rechtsanwältin in Köln.

1 EuGH 5.4.2022 – C-140/20, BeckRS 2022, 6441 mAnm v. Förster GRUR-Prax 2022, 290.

2 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.

3 S. nur Roßnagel NJW 2022, 3155. Zuvor hatten bereits mehrere deutsche Gerichte die Regelungen für unionsrechtswidrig und unanwendbar erklärt (vgl. etwa OVG Münster 22.6.2017 – 13 B 238/17, BeckRS 2017, 114873).

unionsrechtskonform umsetzen können. Bundesjustizminister Buschmann hat bereits kurz nach dem Urteil des EuGH erklärt, das sogenannte „Quick-Freeze-Verfahren“ einführen zu wollen und mittlerweile einen diesbezüglichen Referentenentwurf in die Ressortabstimmung gegeben.

2. EuGH Urt. v. 19.5.2022 – C-569/20, BeckRS 2022, 10816: Zum Recht eines verurteilten flüchtigen Angeklagten auf neue Verhandlung

Mit dem Urteil vom 19.5.2022 konkretisierte der EuGH die Anforderungen an strafrechtliche Verurteilungen in Abwesenheit des Angeklagten und dessen sich hiernach anschließenden Rechte. Dem im Ausgangsverfahren bulgarischen Beschuldigten war eine erste Anklageschrift persönlich zugestellt worden. Nach Übergang in das gerichtliche Verfahren konnte er jedoch nicht an der von ihm angegebenen Adresse angetroffen werden, so dass dem Gericht eine Ladung zur Hauptverhandlung nicht möglich war. Der vom Gericht bestellte Rechtsanwalt nahm keinen Kontakt zu dem Beschuldigten auf. Aufgrund eines Formfehlers wurde das Verfahren zunächst eingestellt und sodann wiedereröffnet. Die dann notwendig gewordene zweite Anklageschrift konnte jedoch ebenfalls nicht zugestellt werden, da der Beschuldigte weiterhin unauffindbar war. Das vorliegende Gericht leitete hieraus ab, dass der Beschuldigte flüchtig sei, so dass in dessen Abwesenheit verhandelt werden könne. Unklar war für das Gericht aber, ob diese Situation von Art. 8 Abs. 2 RL 2016/343⁴ oder von dem in Art. 8 Abs. 4 RL 2016/343 beschriebenen Fall erfasst werde.

Genau diese Fragestellung ist von maßgeblicher Bedeutung, da einer in Abwesenheit verurteilten Person das in Art. 9 RL 2016/343 vorgesehene Recht auf eine neue Verhandlung nur dann vorenthalten werden darf, wenn die in Art. 8 Abs. 2 RL 2016/343 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies aber setzt voraus, dass der Betroffene über die Verhandlung überhaupt unterrichtet wurde und im Übrigen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten wird, der entweder von ihm selbst oder vom Staat für ihn bestellt wurde. Für den Ausschluss des Rechts auf eine neue Verhandlung reiche es – so der Gerichtshof – allerdings nicht aus, dass ein Beschuldigter flüchtig ist und es den Behörden nicht gelungen ist, ihn aufzufinden. Vielmehr: die Unterrichtung des Beschuldigten ist grundsätzlich zwingend erforderlich. Allerdings lässt der EuGH hiervon eine Ausnahme zu: Nur wenn sich aus genauen und objektiven Indizien ergebe, dass der Beschuldigte zwar amtlich von dem Vorwurf, eine Straftat begangen zu haben, in Kenntnis gesetzt wurde und wusste, dass eine Verhandlung gegen ihn durchgeführt werden sollte, er sich aber dennoch vorsätzlich so verhalten hat, sich einer offiziellen Entgegennahme von Informationen über Termin und Ort der Verhandlung zu entziehen, könne davon ausgegangen werden, dass er freiwillig und unmissverständlich darauf verzichtet hat, sein Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung wahrzunehmen. Die Situation eines solchen Beschuldigten, der demnach wusste, dass eine Verhandlung gegen ihn durchgeführt werden sollte, und durch vorsätzliche Handlungen in

der Absicht, sich der Justiz zu entziehen, die Behörden daran gehindert hat, ihn über diese Verhandlung amtlich rechtzeitig zu unterrichten, werde von dem in Art. 8 Abs. 2 RL 2016/343 genannten Fall erfasst.

Zwar ist im Rahmen einer ersten Bewertung dieses Urteilspruchs zu begrüßen, dass der EuGH deutlich betont: allein die Flucht reicht nicht aus, um dem Beschuldigten das Recht auf neue Verhandlung vorzuenthalten. Die von ihm formulierte Ausnahme von diesem Grundsatz dürfte jedoch in der Praxis darauf hinauslaufen, dass jedem Angeklagten, der nach Kenntniserlangung von Beschuldigung und anstehender Verhandlung die Flucht ergreift, das Recht auf neue Verhandlung entzogen wird. Diese Perspektive verursacht ein gewisses Störgefühl.

III. Entscheidungen zum Rechtshilfeverkehr

Abschließend sei auf einige Entscheidungen des EuGH hingewiesen, die im weitesten Sinne den Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten betreffen.

1. EuGH Urt. v. 6.10.2021 – C-136/20, BeckRS 2021, 29087: Zum Grundsatz der wechselseitigen Anerkennung von Geldbußenentscheidungen innerhalb der Europäischen Union

Den Auftakt in dieser Rubrik machen zwei Urteile zur wechselseitigen Anerkennung von Entscheidungen über Geldbußen.⁵ In dem ersten Verfahren hatte das mit der Vollstreckung befasste ungarische Gericht Zweifel an der rechtlichen Einordnung einer Übertretung verwaltungsrechtlicher Vorschriften durch die österreichische Entscheidungsbehörde. Letztere hatte die Übertretung der Kategorie der „gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßenden Verhaltensweise“ gemäß Art. 5 Abs. 1, 33. Gedankenstrich des RB 2005/214⁶ zugeordnet. Hiermit hätte Ungarn die in Österreich festgesetzte Geldstrafe auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit anerkennen und vollstrecken müssen. Das ungarische Gericht fragte den EuGH aber an, ob die Vollstreckungsbehörde die Anerkennung und Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße verweigern kann, wenn sie der Auffassung ist, dass die in Rede stehende Zuwiderhandlung zu keiner der Kategorien gehört, für die Art. 5 Abs. 1 RB 2005/214 keine Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit vorsieht.

Der EuGH antwortete hierauf: Der dem Rahmenbeschluss zugrundeliegende Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

4 Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren.

5 Zum Ablauf der Vollstreckung ausländischer Geldsanktionen Krumm NJW 2021, 3767.

6 Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen.

bedeutet, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet sind, eine Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße ohne jede weitere Formalität anzuerkennen und unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vollstreckung zu treffen. Die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und der gegenseitigen Anerkennung von in einem Mitgliedstaat getroffenen beuhten Entscheidungen hätten im Unionsrecht fundamentale Bedeutung, da sie die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglichen würden. Die Anerkennung und Vollstreckung dürfe nur verweigert werden, wenn einer der im Rahmenbeschluss ausdrücklich vorgesehenen – und eng auszulegenden – Ausnahmegründe einschlägig sei. Dabei sei die Vollstreckungsbehörde an die Einordnung der Zuwiderhandlung, die zu der in Rede stehenden Sanktionsentscheidung geführt hat, durch die Entscheidungsbehörde des anderen Mitgliedstaats gebunden. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Frage, ob diese Zuwiderhandlung unter eine der Kategorien von Straftaten und Verwaltungsübertretungen fällt, die in Art. 5 Abs. 1 RB 2005/214 aufgeführt sind.

2. EuGH Urt. v. 6.10.2021 – C-338/20, BeckRS 2021, 29085: Zur Verweigerung der Vollstreckung ausländischer Geldbußen bei fehlender Übersetzung der zugrunde liegenden Entscheidung

In dem zweiten einschlägigen Urteil des EuGH ging es um eine niederländische Geldbußenentscheidung, die dem hier von betroffenen polnischen Staatsbürger nicht mit einer polnischen Übersetzung zugestellt worden war. Das vorliegende polnische Gericht konnte zwar keinen im RB 2005/214 ausdrücklich vorgesehenen Grund erkennen, der bei fehlender Übersetzung die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung zulasse. Dennoch hielt es die Übersetzung in die Muttersprache des Betroffenen für zwingend notwendig. Daher legte es dem EuGH die Frage vor, ob die Zustellung einer Geldbußenentscheidung ohne ihre Übersetzung in eine für den Adressaten verständliche Sprache die Behörde des Vollstreckungsstaats dazu berechtige, ihre Vollstreckung auf der Grundlage von Bestimmungen, die der Umsetzung von Art. 20 Abs. 3 RB 2005/214 dienen, wegen einer Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren zu verweigern. Nach Art. 20 Abs. 3 S.1 RB 2005/214 kann nämlich jeder Mitgliedstaat die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen verweigern, wenn die der Geldbußenentscheidung beizufügende Bescheinigung Anlass zu der Vermutung gibt, dass Grundrechte oder allgemeine Rechtsgrundsätze gemäß Art. 6 des Vertrags verletzt wurden.

Nach zutreffender Ansicht des EuGH zählen zu diesen Grundrechten das Recht auf ein faires Verfahren und die in Art. 47 Abs. 2, Art. 48 Abs. 2 GrCh bestimmten Verteidigungsrechte. Zwar regelt der RB 2005/214 nicht die konkrete Art und Weise der Unterrichtung des von einer solchen Geldbußenentscheidung Betroffenen. Das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verlange indes, dass die entsprechende Zustellung es ihm erlaubt, eine genaue Kenntnis von den

Gründen zu erhalten, auf denen die ihm gegenüber getroffene Entscheidung beruht sowie auch von den dagegen gegebenen Rechtsbehelfen und der dafür vorgesehenen Frist. Diese Kenntnis ist Voraussetzung dafür, dass der Betroffene in der Lage ist, seine Rechte wirksam zu verteidigen und in Kenntnis aller Umstände zu entscheiden, ob es angebracht ist, die Entscheidung vor Gericht anzufechten. Im Übrigen umfasse auch Art. 6 Abs. 3 EMRK – so der Gerichtshof weiter – das Recht des Betroffenen, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihm verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden. Dementsprechend könne die Vollstreckungsbehörde auf der Grundlage von Art. 20 Abs. 3 RB 2005/214 die Anerkennung und Vollstreckung verweigern, wenn dem Betroffenen diese ohne hinreichende Übersetzung zugestellt wurde (und das Verfahren nach Art. 7 Abs. 3, 20 Abs. 3 S. 2 RB 2005/214 durchlaufen wurde). Dabei obliege es der Vollstreckungsbehörde, festzustellen, ob der Adressat insbesondere unter Berücksichtigung der Art der Tat, der ihm von den nationalen Behörden übermittelten Mitteilungen und der tatsächlichen Umstände, die der zugestellten Entscheidung zugrunde liegen, die Sprache versteht, in der sie ihm zugestellt wurde.

3. EuGH Urt. v. 7.4.2022 – C-150/21, BeckRS 2022, 6806: Zur Vollstreckung eines Bußgeldbescheides einer ausländischen Behörde

Ebenfalls um die Vollstreckung einer niederländischen Geldbußenentscheidung in Polen ging es in dem Urteil des EuGH vom 7.4.2022. Die in Rede stehende Entscheidung stammte nicht von einem Gericht, sondern von einer Behörde. Der Betroffene hatte die Möglichkeit, hiergegen binnen einer Frist von sechs Wochen bei einem Staatsanwalt Einspruch einzulegen. Sollte sich der Staatsanwalt nicht der Sichtweise der den Einspruch einlegenden Person anschließen, könnte die Entscheidung sodann vor einem Kantonrichter angefochten werden. Das mit der Sache befasste polnische Gericht hatte aber Zweifel daran, ob es sich bei einer solchen Entscheidung um eine nach Art. 1 lit. a) ii) RB 2005/214 vollstreckbare Entscheidung handelt. Hiernach ist eine Entscheidung iSd zugrunde liegenden Rahmenbeschlusses zwar auch eine solche, die von einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats in Bezug auf eine nach dessen Recht strafbare Handlung getroffen wurde. Dies setzt allerdings voraus, dass die betreffende Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen. Die Erfüllung dieser Voraussetzung stand für das polnische Gericht in Frage, da über den Einspruch kein Richter, sondern „nur“ ein Staatsanwalt entscheidet. Der Rahmenbeschluss sehe nämlich – so die Lesart des polnischen Gerichts – die Möglichkeit eines unmittelbar bei einem Gericht einlegbaren Rechtsbehelfs vor, ohne dass im Vorfeld andere Verfahren erschöpft worden sein müssten.

Zur Beantwortung dieser Frage knüpft der EuGH an seine vorausgegangene Rechtsprechung an. Darin hatte er herausgearbeitet, dass – der im maßgeblichen Teil wortlautgleiche –

Art. 1 lit. a) iii) RB 2005/214 nicht verlangt, dass die Rechtssache unmittelbar einem Gericht vorgelegt werden kann. Zuvor könne durchaus das Durchlaufen einer verwaltungsrechtlichen Phase vorgesehen werden. Der Zugang zu einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht dürfe jedoch keinen Voraussetzungen unterliegen, die dem Betroffenen die Wahrnehmung dieses Rechts unmöglich machen oder übermäßig erschweren.⁷ Eine übermäßige Erschwerung durch die Zwischenschaltung des Staatsanwalts vermochte der EuGH offenbar nicht zu erkennen, so dass er sich gleich der nächsten Frage widmete: Er prüfte, ob der Kantonrichter ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ iSv Art. 1 lit. a) ii) RB 2005/214 ist; ob ein Staatsanwalt ebenso zu klassifizieren sei, ließ er demgegenüber dahinstehen.

Die Wendung – so erklärt der Gerichtshof diesen Begriff – „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ sei ein autonomer Begriff des Unionsrechts. Darunter falle jedes Gericht, das ein Verfahren anwendet, das die wesentlichen Merkmale eines Strafverfahrens in sich vereinigt und insbesondere eine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung bietet und ein Verfahren zur Verfügung stellt, bei dem die in Strafsachen angemessenen verfahrensrechtlichen Garantien beachtet werden müssen. Auf der Grundlage der Akten des Ausgangsverfahrens kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass der Kantonrichter diese Anforderungen erfüllt.

Gemessen an dem vom EuGH angelegten Maßstab bestehen damit trotz des vorgesehenen Einspruchsverfahrens keine Bedenken an der Vollstreckbarkeit deutscher Geldbußenentscheidungen. Eine übermäßige Erschwerung des Wegs zum Gericht wird nicht dadurch begründet, dass über den Einspruch zunächst die festsetzende Behörde entscheidet (§ 69 Abs. 2 OWiG).

4. EuGH 22.2.2022 – C-562/21 PPU, C-563/21 PPU, BeckRS 2022, 2349: Europäischer Haftbefehl und Gefahr der Verletzung des Grundrechts auf faires Verfahren

Eine Entscheidung von herausragender Bedeutung traf der EuGH am 22.2.2022 zum Europäischen Haftbefehl. Ein niederländisches Gericht fragte beim EuGH an, ob die seit 2017 bestehenden allgemeinen und systematischen Mängel des polnischen Justizsystems der Vollstreckung zweier Europäischer Haftbefehle entgegenstünden, die von einem polnischen Gericht erlassen worden waren. Die bereits bei Erlass der Europäischen Haftbefehle bestehenden Mängel hätten sich seither, so behauptete das vorliegende Gericht, noch verschärft. Entsprechende Anfragen zur polnischen Justiz werden dem EuGH regelmäßig vorgelegt und haben daher mittlerweile eine gewisse Tradition.⁸ Der Gerichtshof blieb seiner äußerst vollstreckungsfreundlichen Linie allerdings auch dieses Mal treu:

Art. 1 Abs. 2 und 3 RB 2002/584⁹ seien dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde, wenn sie über die Übergabe einer Person zu entscheiden hat, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, und über Anhaltspunkte für das Bestehen systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf

die Unabhängigkeit der Justiz des Ausstellungsmitgliedstaats verfügt, insbesondere was das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Justiz betrifft, die Übergabe dieser Person nur dann verweigern dürfe, wenn sie

- bei einem zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehl feststellt, dass es unter den besonderen Umständen des Falles ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass insbesondere unter Berücksichtigung der Angaben dieser Person zur Zusammensetzung des Spruchkörpers, der mit ihrer Strafsache befasst war, oder zu jedem anderen für die Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieses Spruchkörpers relevanten Umstand das in Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht dieser Person auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht verletzt wurde, und
- bei einem zur Strafverfolgung ausgestellten Europäischen Haftbefehl feststellt, dass es unter den besonderen Umständen des Falles ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass diese Person insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Angaben zu ihrer persönlichen Situation, der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat, dem Sachverhalt, auf dem der Europäische Haftbefehl beruht, oder jedem anderen Umstand, der für die Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Spruchkörpers, der voraussichtlich mit dem Verfahren gegen sie befasst sein wird, relevant ist, im Fall der Übergabe einer echten Gefahr der Verletzung dieses Grundrechts ausgesetzt ist.

Es bleibt also auch nach dieser Entscheidung des Gerichtshofs dabei: Allgemeine bzw. abstrakte Mängel eines Justizsystems in einem Mitgliedstaat stehen der Vollstreckung nicht entgegen. Zusätzlich müsse der von der Haft Betroffene, der sich ja noch im Ausland befindet, darlegen, dass sich die Infragestellung des Rechts auf ein faires Verfahren in seinem Fall konkret auswirkt. Dies dürfte dem Inhaftierten in der Regel schwerfallen. *Gaede* verweist daher zu Recht darauf, dass die mit der Einzelfallprüfung betrauten Oberlandesgerichte gut daran täten, die Aufklärung des konkreten Falls nicht allein dem Vortrag des Betroffenen zu überlassen.¹⁰

5. EuGH Urt. v. 28.4.2022 – C-804/21, BeckRS 2022, 8657: Freilassen des Betroffenen bei Überschreitung der Übergabefrist aufgrund „höherer Gewalt“

Das nächste den Europäischen Haftbefehl betreffende Urteil des EuGH kreiste um die in Art. 23 RB 2002/584 bestimmte

⁷ EuGH 14.11.2013 – C-60/12, BeckRS 2013, 82181.

⁸ Vgl. EuGH 17.12.2020 – C-354/20 PPU, C-412/20, BeckRS 2020, 35639; EuGH 25.7.2018 – C-216/18 PPU, BeckRS 2018, 16206.

⁹ Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26.2.2009 geänderten Fassung.

¹⁰ *Gaede* NJW 2022, 1299 (1307).

Frist, innerhalb derer die Entscheidung zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls umzusetzen ist. Grundsätzlich hat die Übergabe des Betroffenen spätestens zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung zu erfolgen (Abs. 2). Andernfalls ist der Betroffene freizulassen (Abs. 5). Die Übergabefrist kann nur dann verlängert werden, wenn deren Einhaltung aufgrund von Umständen, die sich dem Einfluss der Mitgliedstaaten entziehen, unmöglich ist („höhere Gewalt“).

Dem vorliegenden Gericht stellte sich ua die Frage, ob sich der Begriff „höhere Gewalt“ auf rechtliche Hindernisse für die Übergabe erstreckt, die sich aus von der Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, erhobenen und auf das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats gestützten gesetzlichen Klagen ergeben, wenn die endgültige Entscheidung über die Übergabe von der vollstreckenden Justizbehörde gemäß Art. 15 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses erlassen wurde. Dies verneinte der EuGH, da unter dem eng auszulegenden Begriff der „höheren Gewalt“ nur ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen seien, auf die derjenige, der sich darauf beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Gesetzliche Klagen zur Anfechtung oder Verschiebung der Übergabe seien nicht unvorhersehbar.

Generell scheint der EuGH keinen Anlass dafür zu sehen, dass die Mitgliedstaaten solche gesetzlichen Klagemöglichkeiten schaffen. Er betont nämlich, dass in diesem letzten Abschnitt des Übergabeverfahrens nach Art. 23 RB 2002/584 grundsätzlich alle rechtlichen Gesichtspunkte von der vollstreckenden Justizbehörde, die eine endgültige Entscheidung über die Übergabe erlassen hat, bereits geprüft worden sein müssen. Zudem dürfte eine durch solche Klagen bedingte Aufschiebung der Übergabe dem mit dem RB 2002/584 verfolgten Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zuwiderlaufen.

6. EuGH 14.7.2022 – C-168/21, BeckRS 2022, 16623: Zur beiderseitigen Strafbarkeit der Tat i.R.d. europäischen Haftbefehls

Zum Abschluss dieser Rechtsprechungsübersicht sei eine weitere Entscheidung zum Europäischen Haftbefehl vorgestellt. In Abkehr der tradierten Voraussetzungen des Auslieferungsrechts kann ein Europäischer Haftbefehl bei den Katalogtaten des Art. 2 Abs. 2 RB 2002/584 erlassen werden, ohne dass die beiderseitige Strafbarkeit geprüft werden muss. Bei Taten, die nicht diesem Katalog unterfallen, kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die Handlung, aufgrund derer der Europäische Haftbefehl erlassen wurde, nicht nur im Ausstellungs-, sondern auch im Vollstreckungsmitgliedstaat strafbar ist, Art. 2 Abs. 4 RB 2002/584.

In seinem Urteil musste der EuGH die Anforderungen konkretisieren, unter denen das Erfordernis der beiderseitigen

Strafbarkeit gegeben ist. Fraglich war dessen Erfüllung im Ausgangsfall, da der Betroffene in Italien wegen des Tatbestands der Verwüstung und Plünderung verurteilt worden war. Dieser Tatbestand ist allerdings nur verwirklicht, wenn die Verwüstungs- und Plünderungshandlungen den öffentlichen Frieden zu stören vermögen. Die demgegenüber im Vollstreckungsstaat einschlägigen Tatbestände (Diebstahl mit Sachbeschädigung, Zerstörung sowie Sachbeschädigung) sahen ein der Störung des öffentlichen Friedens entsprechendes Tatbestandsmerkmal nicht vor.

Der EuGH weist in seiner Antwort daraufhin, dass nach Art. 2 Abs. 4 RB 2002/584 die Strafbarkeit nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats „unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat“ zu beurteilen ist. Hieraus gehe eindeutig hervor, dass der Unionsgesetzgeber keine exakte Übereinstimmung der Tatbestandsmerkmale der Straftat verlangt hat. Eine Identität der Straftatbestände sei daher nicht erforderlich. Die teleologische Auslegung bestätige dieses Ergebnis, da es sich bei Art. 2 Abs. 4 (iVm Art. 4 Nr. 1) RB 2002/584 um eine Ausnahmeregelung handle, die eng auszulegen ist, um nicht das Ziel des Rahmenbeschlusses, der Einführung eines vereinfachten und wirksameren Systems der Übergabe, zu vereiteln. Eine andere Auslegung würde das weitere Ziel des Rahmenbeschlusses verkennen, die Straflosigkeit einer gesuchten Person zu verhindern, die sich in einem anderen Hoheitsgebiet als demjenigen befindet, in dem sie straffällig geworden ist.

IV. Zusammenfassung

Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gehen zunehmend auch aus strafrechtlichen Verfahren hervor. Deren Schwerpunkt liegt derzeit auf der Wahrung prozessualer Garantien und dem Rechtsverkehr in Strafsachen. Inwieweit der EuGH seine Kontrolldichte bei materiellen Fragestellungen künftig erhöht, bleibt mit Spannung abzuwarten.

Preliminary rulings of the ECJ are increasingly arising from criminal proceedings. Their focus is currently on the preservation of procedural guarantees and legal transactions in criminal cases. It remains to be seen to what extent the ECJ will increase its level of scrutiny with regards to matters of substantial law in the future.



Markus Gierok